Landesschulbehörde

Merkblatt

Schulen in freier Trägerschaft

Errichtung einer Ersatz-/Ergänzungsschule nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

A **Schulen sind auf Dauer** eingerichtete Bildungsstätten, in denen nach einem **Bildungsplan** allgemein bildender oder berufsbildender **Unterricht** für **mindestens** 12 Schülerinnen und Schüler und mindestens für die Dauer von **sechs Monaten** erteilt wird (§ 1 Abs. 2 NSchG).

Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen (§ 1 Abs. 2 NSchG) und freie Unterrichtseinrichtungen (§ 140 Abs. 2 NSchG) sind keine Schulen.

B **Ersatzschulen sind** Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Lern- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen, die im Land Niedersachsen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind (§ 142 NSchG). Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Schülerinnen und Schüler erfüllen durch den Besuch einer Ersatzschule ihre gesetzliche Schulpflicht (143 Abs. 3 NSchG).

Ersatzschulen sind genehmigungspflichtig (§ 143 Abs. 1 NSchG).
Auf Antrag ist nach § 148 NSchG die staatliche Anerkennung zu verleihen, wenn die Ersatzschule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder gleichwertige öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt.

Private Grundschulen und Hauptschulen können gem. Art. 7 Abs. 5 GG und § 144 Abs. 1 NSchG nur zugelassen werden, wenn

– die Schulbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse an der Schule anerkennt

– oder – auf Antrag von Erziehungsberechtigten – sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Grund- bzw. Hauptschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

C **Ergänzungsschulen sind** Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind (§ 158 Abs. 1 NSchG). Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ruht die Pflicht zum „ordentlichen“ Schulbesuch während des Besuchs einer Ergänzungsschule nur dann, wenn die Landesschulbehörde eine entsprechende Feststellung für diese Schule getroffen hat (§ 160 NSchG).

Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist anzuzeigen (§ 158 Abs. 2 NSchG).

Die Ergänzungsschule kann anerkannt werden (§ 161 NSchG). Bildet sie für einen bestimmten Beruf aus, so kann ihr mit der Anerkennung gestattet werden, ihren Schülerinnen und Schülern die Berechtigung zu verleihen, eine entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „geprüfte oder geprüfter“ zu führen.

D **Träger** von Schulen in freier Trägerschaft können sein:

– natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts

– Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen (§ 1 Abs. 4 NSchG).

E **Qualifikation der Schulleitung / Lehrkräfte an Ersatzschulen**

Gem. § 144 Abs. 3 NSchG muss für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Ähnliches gilt gem. § 158 Abs. 3 NSchG auch für Ergänzungsschulen)

– die fachliche und pädagogische Ausbildung (Prüfungen), die den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schule gleichwertig ist, nachgewiesen werden oder

– ein Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrkraft durch andersartige gleichwertige Leistungen erbracht werden (§ 144 Abs. 3 NSchG)

– die wirtschaftliche und rechtliche Stellung genügend gesichert sein (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 und § 145 Abs. 2 NSchG) ➡ sh. dazu auch unter L 7

Die Leiterin oder der Leiter der Schule muss die Eignung für die Verwaltung und Leitung der Ersatzschule besitzen. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie/er keine Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 NSchG).

BUS

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
NSCHG-001-NI-FL - Merkblatt Schulen in freier Trägerschaft

F Die **Schuleinrichtungen** müssen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen entsprechen.
Es müssen geeignete und baurechtlich als solche genehmigte Schulräume vorhanden sein, die als Eigentum oder Mietobjekt langfristig zur Verfügung stehen.

G Ein **aussagekräftiges pädagogisches Konzept** incl. Unterrichtsplanung usw. ist erforderlich. Für bestimmte Schulformen (Grundschule, Hauptschule) ist ein **besonderes pädagogisches Interesse** an der Errichtung einer Ersatzschule, die neben dem Angebot an öffentlichen Schulen bzw. darüber hinaus errichtet werden soll, substantiiert darzulegen/nachzuweisen.

H **Gesetzlich anerkannte Schulabschlüsse** können an einer Ersatzschule erst mit der staatlichen Anerkennung erreicht werden. Solange eine Ersatzschule noch nicht staatl. anerkannt ist, besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses über den durch § 27 Nieders. Schulgesetz eröffneten Weg der sog. Nichtschüler- oder Externenprüfung vor einer staatl. Prüfungskommission (Ausnahmen: BFS-Ergotherapie, Altenpflege und Pharmazeutisch-technische Assistenten).

I **Finanzhilfe des Landes:**

– Gemäß § 149 NSchG gewährt das Land dem Träger einer anerkannten Ersatzschule bzw. einer Ersatzschule, für die eine besondere pädagogische Bedeutung festgestellt worden ist, nach Ablauf von drei Jahren seit der Genehmigung (und Betriebsaufnahme) der Schule auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten

– Ein Anspruch auf Finanzhilfe besteht auch nur dann, wenn der Träger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung)

– Für die ersten drei Jahre und vor Anerkennung der Ersatzschule besteht kein Finanzhilfeanspruch

BUS

K **Gebühren**

Die Genehmigung einer Ersatzschule, die Anzeige einer Ergänzungsschule sowie die Anerkennung der Ersatz- / Ergänzungsschule ist nach Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig (AllGO Nr. 77.1...)

L **Antragsunterlagen für Ersatzschulen**

Grundlage ist das Niedersächsische Schulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung.

1. **Trägerschaft** der Einrichtung und Rechtsform des Schulträgers. Dazu auch Vereinssatzung sowie eine – möglichst beglaubigte – Ausfertigung des entsprechenden Vereinsregisterauszuges bzw. Handelsregisterauszug und polizeiliche Führungszeugnisse (auch für Schulleiter/in).

2. **Schulform** / Fachrichtung / Schwerpunkt mit Angabe der vorgesehenen Schulbezeichnung. Eine Verwechslung mit öff. Schulen ist dabei auszuschließen, zumindest aus einem Untertitel muss hervorgehen, dass es sich um eine Ersatzschule handelt (§ 140 NSchG). Die Bezeichnung der Schulform und der Name der Standortgemeinde müssen in der Bezeichnung enthalten sein.

3. **Schülerinnen und Schüler**

   Nachweis darüber, dass die gesetzliche Mindestzahl von 12 Schülern erreicht werden wird (ggfs. in Listenform mit Angabe der Schüler, die die Schule besuchen wollen, mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, voraussichtlichem Einschulungstermin und Unterschrift der Erziehungsberechtigten).

   Hinweise:

   a) Die Ersatzschule ist nicht befugt, bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern zum 1. Schuljahrgang Entscheidungen gem. § 64 Abs. 2 (Zurückstellung vom Schulbesuch) bzw. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG (Aufnahme von “Kann”-Kindern) zu treffen.

   b) Bei der Errichtung von Förderschulen ist darauf zu achten, dass nur solche Kinder und Jugendliche beschult werden dürfen, für die ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf durch die zuständige Schulbehörde festgestellt worden ist oder die auf Veranlassung der Schulbehörde die Schule besuchen und für die eine entsprechende Feststellung bevorsteht.

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
NSCHG-001-NI-FL - Merkblatt Schulen in freier Trägerschaft

4. Erklärung darüber, dass die Schule auf Dauer ausgerichtet ist.

5. **Schuleinrichtung** (Schulgebäude):
   - Eigentumsnachweis oder Mietvertrag über entsprechende Schulräume
   - Beschreibung des Schulgrundstücks, der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Beschulung zur Verfügung stehen (werden) mit Nachweis des Platzbedarfs nach Schülerzahl je Klasse
   - genaue Angaben zu Anzahl, Art und Größe der Räume für den Schulbetrieb
   - Lageplan (mit Schulhof), Grundrisse, Raumplan (mit Unterrichtsräumen, Fachräumen, Praxisräumen, Büros, Lehrerzimmer, Material, WC's) und Fluchtwegeplan
   - Einrichtung und Ausstattung der Räume
   - Beschreibung der für den Sportunterricht zur Verfügung stehenden Einrichtungen (Turnhalle, Freisportanlagen). Falls keine eigenen Anlagen vorhanden sind, bitte ggf. Miet- bzw. Nutzungsvertrag beifügen.

   Ferner ist die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde für die Nutzung bzw. die Nutzungsänderung des vorgesehenen Gebäudes für schulische Zwecke beizufügen.

6. Benennung der/des **Schulleiterin/Schulleiters** und der für die Unterrichtserteilung vorgesehenen **Lehrkräfte**. Nach § 144 Abs. 3 NSchG muss die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung nachgewiesen werden (sh. zu E), Qualifikationsnachweise (Zeugnisse usw.) sind beizufügen.

7. **Arbeitsverträge** für die Schulleitung und das Lehrpersonal sind in ungekürzter Form vorzulegen.

   Daraus muss sich ergeben, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (§ 145 Abs. 2 NSchG). Dies betrifft das Einkommen und die Altersversorgung, die rechtliche Stellung und den allgemeinen Status, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Kündigungsbestimmungen. Zwischen Schulträger und der Lehrkraft ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der das Anstellungsverhältnis lückenlos regelt. Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl müssen darin festgelegt sein. Das Gehalt bzw. das Entgelt darf nicht wesentlich hinter den Bezügen der Lehrkräfte an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückbleiben und muss in regelmäßigen Zeitabschnitten, d.h., in Anlehnung an den öffentlichen Dienst monatlich gezahlt werden. Schließlich muss der Arbeitsvertrag eine Regelung enthalten, welche der Lehrkraft eine Anwartschaft auf Alters- und Invaliditätsversorgung sichert, die wenigstens den gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Angestelltenversicherung entspricht.

8. **Aussagekräftiges pädagogisches Konzept.** Dazu gehören auch Angaben
   - zur vorgesehenen Klassenstärke und welche Jahrgänge beschult werden sollen
   - zum Aufnahmerhythmus und zur Dauer der Ausbildung
   - ob Teilzeit- / oder Vollzeitunterricht erteilt werden soll
   - zu erreichbaren Abschlüssen

   Außerdem sollen mindestens für die Dauer des ersten Jahres anhand der gültigen Stundentafel (Bildungserlasse, BbS-VO) folgende Pläne erstellt werden:
   - Lehrplan nach Rahmenrichtlinien mit Zuordnung der Lehrkräfte
   - Stundenplanentwurf für Lehrer und Schüler

9. **Finanzierungsplan** für mindestens die ersten 3 Schuljahre. Darin müssen enthalten sein
   - Personalkostenberechnung
   - Sachkosten (Miete, Lehrmittel, Nebenkosten, Versicherungen, Berufsgenossenschaft, Zinsen)
   - Einnahmen spezifiziert nach Schulgeld (genaue Höhe und evtl. Staffelung angeben), Vereinsbeiträgen, Vereinsvermögen, Spenden, Kredite usw.

BUS

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
NSCHG-001-NI-FL - Merkblatt Schulen in freier Trägerschaft

Da nur solche Schulen genehmigt werden können, die auf Dauer angelegt sind, muss die Sicherung der Finanzierung schlüssig nachgewiesen und belegt werden. Für eingeplante Kredite sind daher entsprechende Bankzusagen beizufügen, vorhandenes Vereinsvermögen ist nachzuweisen. Bei der Höhe des Schulgeldes ist zu beachten, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 GG, § 144 Abs. 1 NSchG).

Der Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule sollte mindestens ein halbes Jahr vor der geplanten Inbetriebnahme der Schulform eingereicht werden. Der Antrag und die erforderlichen Erklärungen müssen rechtsverbindlich durch die in der Vereinssatzung bzw. im Gesellschaftsvertrag bestimmten und im Vereinsregister bzw. Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.

M

Anzeige einer Ergänzungsschule

Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulbehörde **vor** Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen (§ 158 Abs. 2 Satz 1 NSchG); d.h. der Schulbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige der Schulbehörde vollständig vorliegt. Dazu gehören:

- Lehrplan
- Schuleinrichtung (sh. zu L 5)
- vorgesehene Schülerzahl
- Qualifikationsnachweise für Schulleitung und Lehrkräfte
- Trägernachweis (sh. zu L 1)

BUS

Anschriften und regionale Zuständigkeiten der Landesschulbehörde

Anschrift	regional zuständig für
Landesschulbehörde Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Stade, Uelzen, Verden
Landesschulbehörde Standort Braunschweig Wilhelmstr. 62-69 38100 Braunschweig	Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg. Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Osterode am Harz, Peine, Wolfenbüttel
Landesschulbehörde Standort Hannover Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover	Region Hannover. Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Schaumburg.
Landesschulbehörde Standort Osnabrück Mühleneschweg 8 49090 Osnabrück	Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven. Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch, Wittmund.

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
NSCHG-001-NI-FL - Merkblatt Schulen in freier Trägerschaft